



**„Martin Luther – ein Christenmensch auf der Schwelle zwischen
Mittelalter und Neuzeit“
Ökumenische Studienfahrt nach Mitteldeutschland vom 2. bis 8. Juli
2017**

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer / die Teilnehmerin der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. der Pfarre St. Gregor von Burtscheid den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Reisebestätigung.

2. Zahlung

200,00 Euro (pro Teilnehmer) sind nach der Bestätigung der Buchung bis zum 31.12.2016 zu zahlen. Die Zahlung des restlichen Reisepreises muss bis zum 30.4.2017 erfolgen.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Ausschreibung.

Nebenabreden und Sonderwünsche des Reisenden sind nur dann verbindlich vereinbart,

wenn sie sowohl in der Reiseanmeldung des Reisenden als auch in der Reisebestätigung enthalten sind.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig und von der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. der Pfarre St. Gregor von Burtscheid nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Von der zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid den Reisenden unverzüglich in Kenntnis setzen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid Ersatz für die geforderten Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Bei Rücktritt von der Fahrt sind vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin zu zahlen:

- bis 30.04.2017 40 % des Reisepreises
- bis 30.05.2017 60 % des Reisepreises
- Ab 01.06.2017 kann der Reisepreis nicht erstattet werden

Im Verhinderungsfall kann der Teilnehmer / die Teilnehmerin einen anderen Teilnehmer / Teilnehmerin benennen.

Die Rücktrittserklärung bzw. die Nachbenennung ist schriftlich abzugeben.

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin schließt eine Reiserücktrittsversicherung ab.

6. Mindestteilnehmerzahl

Ist in den Ausschreibungen ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid bis zwei Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl bis dahin nicht erreicht wird.

Eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen muss gewährleistet sein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid wird den Teilnehmern / Teilnehmerinnen unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen und die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.

7. Kündigung durch die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid, so behalten sie den Anspruch auf den Reisepreis unter Berücksichtigung möglicherweise ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die sie aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangen, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8. Aufhebung des Vertrage wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid als auch der Teilnehmer den Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid wird in diesem Falle den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einen Umstand, den die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid nicht zu vertreten hat.

10. Ausschlussfrist und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise gegenüber der Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. der Pfarre St. Gregor von Burtscheid geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist. Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd)

bzw. der Pfarre St. Gregor von Burtscheid oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12. Gerichtsstand

Der Reisende kann die Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. die Pfarre St. Gregor von Burtscheid nur an deren Sitz verklagen.

Für Klagen der/ Evangelische Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. der Pfarre St. Gregor von Burtscheid gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen (Bereich Süd) bzw. der Pfarre St. Gregor von Burtscheid maßgebend.